

Stellungnahme zum Antrag der PIRATEN-Fraktion „Hochschulfinanzierung transparent gestalten - Benachteiligung von Hochschulen durch leistungsorientierte Mittelvergabe beenden“

Der o.g. Antrag greift verschiedene Themen der aktuellen hochschulpolitischen Debatte auf: die Grundfinanzierung, die leistungsorientierte Mittelverteilung (LOM) und die Forderung nach einem aussagekräftigen Finanzcontrolling. Alle drei Aspekte stehen zwar in einem Gesamtzusammenhang, müssen aber getrennt voneinander betrachtet werden. Gerne nehmen die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen hierzu Stellung:

A) Grundfinanzierung/Globalhaushalt

Die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen in staatlicher Trägerschaft sind gegenwärtig vollumfänglich in der Lage, die aktuellen Herausforderungen einschließlich der Bewältigung des doppelten Abiturjahrgangs zu meistern. Maßgeblich hierfür ist vor allem, dass den Hochschulen aus den beiden Hochschulpakten I und II in nennenswertem Umfang zusätzlich Mittel zufließen. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Grundfinanzierung bereits seit Jahren nicht mehr auskömmlich ist. Die entsprechenden Ansätze in den Haushalten der Hochschulen stagnieren nominell. Real sinken sie infolge von Preissteigerungen und den von den Hochschulen selbst zu tragenden Anteilen bei Tarifsteigerungen.

Wiederholt haben die Fachhochschulen darauf hingewiesen, dass die Zuweisung von Globalbudgets den Mittelgeber keinesfalls dazu verleiten dürfe, unabwiesbare Kostensteigerungen nicht zu refinanzieren. Möchte man die Leistungsfähigkeit des nordrhein-westfälischen Wissenschaftssystems erhalten, den Studierenden ein adäquates Ausbildungs- und Betreuungsniveau garantieren, kann die Bemessung der Grundmittel keinesfalls hinter diesen Mehrbedarf zurückbleiben. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass das Globalbudget das einzige Instrument ist, um den laufenden Betrieb der Hochschulen trotz unzureichender Grundfinanzierung noch aufrechterhalten zu können. In der alten Haushaltsstruktur ließen sich einzelne Haushaltsstellen ohne gegenseitige Deckungsfähigkeit kaum mehr sachgerecht bewirtschaften. Gerade die Abkehr von Prinzipien wie Jährlichkeit und starrer Titelbindung hat nachweislich einen wirtschaftlicheren Ressourceneinsatz bewirkt. In diesem Bewusstsein wurden zunächst Globalhaushalte eingeführt und später die Möglichkeit eröffnet, das Hochschulrechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen zu organisieren.

In Ermangelung ergänzender Informationen mag es dem Landtag in der Tat schwer fallen, die im jeweiligen Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Ansätze für Hochschulen zu bewerten oder konkrete Unterdeckungen zu erkennen. Mit den verpflichtenden Wirtschaftsplänen, die alle Hochschulen aufstellen und vom Hochschulrat genehmigen lassen müssen, steht indes eine taugliche Alternative zur alten Haushaltssystematik zur Verfügung. Im Rahmen eines konsistenten Berichtswesens (s.u.) müsste allerdings die Flut von Einzelinformationen aus den

einzelnen Wirtschaftsplänen der Hochschulen für den Landtag les- und handhabbar gemacht werden.

Zudem hat speziell auch die Einführung der Doppik transparenzerhöhend gewirkt. Gegenüber der Kameralistik wird nun die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfasst. So bildet sich in der Gewinn- und Verlustrechnung der gesamte Ressourcenverbrauch ab. Über Abschreibungen werden Reinvestitionsbedarfe offensichtlich. Es wird überjährig gewirtschaftet, periodengerecht zugeordnet und nicht lediglich in Zahlungsströmen eines Haushaltsjahres gedacht.

B) Weiterentwicklung des Berichtswesens

In dem vorliegenden Antrag kommt zum Ausdruck, dass bestehende parlamentarische Informationsbedarfe nicht adäquat gedeckt würden. Natürlich braucht das Parlament, Informationen als Entscheidungsgrundlage im notwendigen Umfang und in der notwendigen Qualität. Aussagen in Landtagsdebatten der vergangenen Monate, die Hochschulen hinsichtlich der Finanzen als Black-Box darstellen, erweisen sich angesichts der umfangreichen Berichtspflichten, die bereits heute gegenüber dem Land erfüllt werden (siehe Anlage 2), als falsch. Mit Blick auf die Informationsbedarfe des Parlaments wäre es vornehmlich ministerielle Aufgabe, die verschiedenen Einzelberichte systematisch auszuwerten, ggf. auf Basis von § 8 HG ergänzende Daten anzufordern und in gebündelter Form den Abgeordneten zur Verfügung zu stellen.

Jedoch sollten keineswegs nur punktuelle Anpassungen der Berichtspraxis erfolgen. Vielmehr gilt es, die Gesamtarchitektur des Berichtswesens auf den Prüfstand zu stellen. In der Tat fehlt bislang „ein durchdachtes, systematisches Gesamtkonzept für ein modernes Hochschulberichtswesen“. Differenzierte Hinweise hierzu sind der beigelegten Anlage 1 zu entnehmen. Ein an den dortigen Ausführungen orientiertes Vorgehen würde den Abgeordneten ein transparentes Bild der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft ermöglichen, gerade auch in Bezug auf Fragen der Mittelbewirtschaftung. Dies wäre hilfreicher als lediglich eine Veröffentlichung der einzelnen Jahresabschlüsse, die aufgrund der einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften (Ansatz- und Bewertungswahlrechte, gewählte Abschreibungsmethode, veranschlagte Nutzungsdauern etc.) allenfalls begrenzt vergleichbar sind. Zudem lassen sich aufgrund des Aggregationsniveaus der einzelnen Bilanzpositionen die im vorliegenden Antrag bemängelten Informationslücken kaum schließen.

C) Leistungsorientierte Mittelverteilung

Die leistungsorientierte Mittelverteilung muss vor allem als Steuerungsinstrument des Landes verstanden werden. Als solche kann sie allerdings nur Wirkung entfalten, wenn Anzahl und Bedeutung der Parameter sachgerecht sind. Ein Übermaß an Einzelparametern oder

komplizierte Berechnungsformeln wären eher kontraproduktiv. Unbeabsichtigte Fehlsteuerungen müssen allerdings korrigiert werden. Schon allein deshalb ist es notwendig, derartige parametergesteuerte Mittelverteilungsmodelle regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Klar ist auch, dass eine mit einfachen Parametern gespeiste Mittelverteilung nicht den tatsächlichen Leistungen der Hochschulen mit all ihren Spezifika gerecht werden kann. Die leistungsorientierte Mittelverteilung muss daher im Kontext der Gesamtbudgetierung betrachtet werden.

Das Wissenschaftsministerium möchte mit den Hochschulen in einen Dialog zur Entwicklung eines neuen Hochschulfinanzierungsmodells eintreten. Hierauf setzen die Fachhochschulen viel Hoffnung. Bietet er doch die Chance, Inkongruenzen bzw. Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Finanzierungselementen und den ihnen zugrunde liegenden Parametern zu hinterfragen. Ziel muss ein langfristig tragfähiges, kohärentes Budgetierungssystem sein. Für den notwendigen Beratungszeitraum möchten die Fachhochschulen unnötige Verzerrungen durch die LOM vermeiden, zumal die Hochschulen derzeit in deutlich höherem Umfang Mittel im Rahmen des Hochschulpakts leistungsbezogen vereinnahmen. Vor diesem Hintergrund greifen die mit der LOM intendierten Steuerungseffekte derzeit ohnehin kaum.

Die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen haben sich daher mit Schreiben vom 27.05.2013 gegenüber dem Ministerium für eine Aussetzung des Vollzugs der leistungsorientierten Mittelverteilung in der bisherigen Form in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 ausgesprochen. Die Umsetzung dieses Vorschlags würde bedeuten, dass das bisherige Leistungsbudget in Höhe von 23 Prozent des bereinigten Landeszuschusses (Titel 685 10) im Betrachtungszeitraum der jeweiligen Hochschule in voller Höhe verbliebe. Es würde nicht mehr für ein hochschulübergreifendes Verteilungsverfahren herangezogen. Mindestens aber sollte die leistungsorientierte Mittelverteilung für das Jahr 2014 ausgesetzt werden. Damit wird fachhochschulseitig keineswegs eine grundsätzliche Abkehr von leistungsbezogenen Budgetierungsverfahren angestrebt. Auch zukünftig muss unter steuerungspolitischen Gesichtspunkten ein Teil der von den Hochschulen zu bewirtschaftenden Landesmittel auf Basis erbrachter Leistungen zugeteilt werden. Mit der Aussetzung soll lediglich Zeit gewonnen werden, um eine Neujustierung der Verfahren zu diskutieren und umzusetzen.

Generelle Hinweise zur Weiterentwicklung des Hochschulberichtswesens in Nordrhein-Westfalen

Regelmäßige Berichtspflichten der Hochschulen

Die Hochschulen erfüllen umfangreiche Berichtspflichten gegenüber dem Land NRW und dem Bund. Empfänger sind insbesondere das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) sowie der Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW), aber auch andere öffentlichen Stellen (siehe Anlage 2). Hochschuleitig ist die Bedienung entsprechender Anforderungen zu Rechenschafts-, Steuerungs- und Transparenzzwecken grundsätzlich unstreitig. Jedoch bedarf die bisherige Berichtspraxis einer grundlegenden Weiterentwicklung hin zu einem konsistenten, integrierten Gesamtsystem.

Ausgangslage

Neben den turnusmäßig angeforderten Berichten und Datenabfragen ist in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Einzelabfragen zu verzeichnen, die häufig Daten beinhalten, die dem MIWF bzw. dem IT.NRW bereits durch die regelmäßigen Lieferungen vorliegen. Darüber hinaus existieren mit dem KLR-Bericht und dem Analyseraster Berichte, die in ihrer jetzigen Form nicht sinnvoll nutzbar, da sie nicht ausreichend vergleichbar sind. Diese binden sowohl auf Seiten des Erstellers als auch des Adressaten unnötig Personal. Sie tragen nicht zu einer qualitativen Verbesserung der Informationsbasis bei und können durch eine mangelnde Vergleichbarkeit zu Fehlinterpretationen führen. Vor diesem Hintergrund erscheinen nicht nur punktuelle Anpassungen sinnvoll. Vielmehr ist die Gesamtarchitektur des Berichtswesens auf den Prüfstand zu stellen.

Mittelfristige Weiterentwicklung des Berichtswesens

Mit Blick auf den notwendigen Weiterentwicklungsprozess hin zu einem modernen Hochschulreporting sind folgende Aspekte aus Sicht der Hochschulen von Interesse:

1. Ausrichtung der Berichtsanforderungen an den tatsächlichen Informationsbedarfen

Struktur, Umfang und Methodik der einzelnen Berichtselemente sind mit Blick auf die tatsächlichen Informationsbedarfe hin zu überprüfen. Die heutige Praxis zeigt, dass nicht alle gemeldeten Daten und Berichte überhaupt ausgewertet, aufbereitet oder anderweitig genutzt werden. Die (verpflichtende) Erstellung umfangreicher Berichte, von denen nur

Teilinformationen für den Adressaten Relevanz besitzen, weist auf Optimierungspotentiale hin. Unnötige „Datenfriedhöfe“ nützen weder dem Land noch den Hochschulen.

Andrerseits sind auch mögliche Informationslücken zu schließen. Die Bedarfsvielfalt unterschiedlicher Adressaten muss durch das geforderte Gesamtkonzept hinreichend abgebildet werden. Dies erfordert die jeweiligen Informationsbedarfe und somit die Anforderungen an ein zukünftiges Berichtswesen zunächst klar zu präzisieren. Auf dieser Basis ließe sich die Gesamtarchitektur des Berichtswesens so gestalten, dass ähnliche oder gleichartige Abfragen zusammengeführt oder zumindest aus einem einheitlichen Datenpool bedient würden. Dies gilt insbesondere für die wachsende Zahl der Einzelanfragen, die häufig kurzfristig Daten bei den Hochschulen abfragen, die bereits an anderer Stelle im MIWF oder bei IT.NRW vorliegen. Ein solch systematisches Vorgehen hat bisher gefehlt.

2. Konformität mit dem zukünftigen Landeshochschulentwicklungsplan

Ein modernes Berichtswesen muss klar auf die hochschulpolitischen Ziele des Landes und den diesbezüglich verfolgten Steuerungsansatz bezogen sein. In der aktuellen Debatte um das geplante Hochschulzukunftsgesetz wird die Einführung eines Landeshochschulentwicklungsplans als zukünftiges Steuerungsinstrument diskutiert. Von dessen tatsächlicher Implementierung dürften neue Anforderungen an das Berichtssystem ausgehen. Jedoch ist darauf zu achten, dass nicht lediglich ein weiterer Zusatzbericht verlangt wird, der im Wesentlichen inhaltsgleich zu bestehenden Berichtselementen ist. Dieser wäre entbehrlich. Gleichzeitig sollten sich die Kennzahlen im bisherigen Berichtssystem wiederfinden, um die notwendige Vergleichbarkeit mit anderen Auswertungen zu gewährleisten.

Kurzfristige Handlungsoptionen

Neben der grundlegenden Weiterentwicklung hin zu einem integrierten Berichtswesen ließen sich jedoch auch kurzfristig Verbesserungen in verschiedenen Bereichen des Berichtswesens erzielen.

1. Einheitliche Verwendungsnachweise

Zur Rechenschaftslegung werden Verwendungsnachweise gem. der jeweiligen Zuwendungsbestimmungen erstellt. Eine Vereinheitlichung der entsprechenden Formulare würde eine deutliche Arbeitserleichterung für die Hochschulen bedeuten und sollte geprüft werden.

2. Einheitliche Definitionen bzw. Zuordnungen

In einigen Fällen führen inkonsistente Definitionen zu einer mangelnden Vergleichbarkeit der Ergebnisse bzw. gelieferten Daten. So werden beispielsweise die Zahlungen aus dem Hochschulpakt im Rahmen des KLR-Berichts als Drittmittel bewertet, während sie in allen anderen Bereichen als zentrale Mittel gelten. Teilweise erweisen sich auch Begriffsbestimmungen in Berichtszusammenhängen als stark interpretationswürdig. Ohne einheitliches Begriffsverständnis aller Akteure ergeben sich zwangsläufig inkongruente Datenstrukturen und fehlerhafte Auswertungen. Als Beispiel kann hier der Begriff „Drittmittelvolumen“ gelten, bei dem unklar bleibt ob es sich um Aufwand, Erträge, Einzahlungen oder Auszahlungen handelt. Ebenfalls ist eine einheitliche Stichtagsverwendung je Bereich (Studium und Lehre, Personal, Finanzen) unbedingt einzuhalten. Ein einheitlicher Stichtag für alle Bereiche macht hingegen inhaltlich und in Bezug auf die Vergleichbarkeit in der zeitlichen Entwicklung keinen Sinn.

3. Korrekturmöglichkeiten

Erweisen sich Interpretation, Auswahl oder ministerielle Berechnungen auf Basis der gemeldeten Daten zu Steuerungszwecken bzw. zur Ressourcenallokation als fehlerhaft, müssen Korrekturhinweise der Hochschulen verbindlich umgesetzt werden. Da dies in Bezug auf veröffentlichte endgültige Ergebnisse schwierig bzw. nicht möglich ist, sollten Möglichkeiten zur Datenüberprüfung und Fehlerkorrektur im Vorfeld geschaffen werden. Im Bereich der meisten Datenlieferungen an das IT.NRW erfolgt dies bereits heute.

Weiteres Vorgehen

Eine Umsetzung der o.g. Hinweise zur kurz- und insbesondere mittelfristigen Weiterentwicklung des Hochschulberichtswesens verlangt zwangsläufig einen akteursübergreifenden Arbeitszusammenhang. Die koordinierende Rolle sollte das MIWF übernehmen.

Anlage 2

Übersicht der regelmäßigen Berichte und Datenerhebungen

Kennzahlen/Lieferdaten	thematischer Bereich	Bericht	Daten	Lieferung an	Rechtsgrundlage	Turnus	Stichtag	Lieferdatum
Deutsche Bibliotheksstatistik (DBS)	(nicht HS-spezifisch)		x	Hochschulbibliotheks-zentrum (HBZ)	freiwillig	jährlich	31.12.	
Meldung der Beitragsmaßstäbe an die Unfallkasse NRW	(nicht HS-spezifisch)		x	LUK NRW	Beitragsordnung UK	jährlich	31.03.	30.04.
Schwerbehinderten-Statistik (REHADAT-Elan)	(nicht HS-spezifisch)		x	jeweilige Agentur für Arbeit	§ 131 Abs. 1 SGB IX	jährlich	31.12.	März
Meldung an die Künstlersozialkasse	(nicht HS-spezifisch)							
Vergaberegister	(nicht HS-spezifisch)	x		LRH	Vergabeverordnung	fallweise		
Mitteilungsverordnung (Verdienst ab 1.500€)	(nicht HS-spezifisch)	-	x	Finanzamt / Zahlungsempfänger	Mitteilungsverordnung	jährlich	31.12.	April
Meldung Außenwirtschaftsverkehr (ab 12.500 € Einzelposten)	(nicht HS-spezifisch)	-	x	Bundesbank	Außenwirtschaftsverordnung AWV	monatlich	Vormonat	10. des Monats
Deutsches Personal bei inter- und supranationalen Organisationen (IO)	(nicht HS-spezifisch)		x	MIWF (an Auswärtiges Amt)	Schreiben des interministeriellen Ausschusses für das deutsche Personal bei der EU und internationalen Organisationen (APEIO)	jährlich		
Frauenförderplan	Personal	x		MIWF	§§ 5a und 6 LGG	3-jährig		

AG-Verbände (AdL) - Meldung VZÄ's	Personal		x	AdL	§7 (5) Satzung des AdL	jährlich	1.1.	Januar
Berufsbildungsstatistik	Personal		x	IT.NRW	BAföG	jährlich	31.12.	
Duale Ausbildung in der Landesverwaltung sowie in Hochschulen	Personal		x	MIWF	Kabinettsbeschluss vom 24.06.1997	jährlich	31.12.	Januar
Erhebung über das Personal und die Stellen für das Personal an Hochschulen (Bundesstatistik)	Personal		x	MIWF	§§ 3,6 HStatG, § 8(2) HG NW	jährlich	01.12.	31.12.
Ermittlung der von der Hochschule zu tragenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen (Nominalstellenabfrage)	Personal		x	MIWF	§ 6 Abs. 3 HWFVO	jährlich	1.10.-30.9.	Oktober
Stelleninformationssystem - SIS -Statistik	Personal		x	MIWF	Erlass vom 05.03.1992, § 12 HWFVO, §24 (4) ZLV II, § 8(2) HG	jährlich	01.12.	20.12.
Umfrage über die Zahl der Bewerbungen, Ruferteilungen und Ernennungen auf Professuren	Personal		x	IT.NRW	Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder 09.07.1998	jährlich	31.12.	Februar
HSEP (Hochschulstandortentwicklungsplan)	Sonstige Berichte	x		Hochschulrat, MIWF, BLB, FM	§ 11 (1) ZLV IV	ca. alle 5 Jahre		
HEP (Hochschulentwicklungsplan)	Sonstige Berichte			Hochschulrat, MIWF	§ 16 (1) HG NW	ca. alle 5 Jahre		
Ziel- und Leistungsvereinbarungen	Sonstige Berichte	x		MIWF	§ 6 HG	unregelmässig		

KOAB-Studie INCHER (Absolventenbefragung mit verpflichtender Teilnahme zu landesweiten Vergleichszwecken)	Studium/Lehre		x	INCHER, MIWF	§ 12 (4) ZLV IV	jährlich		
Studiengangsmeldung	Studium/Lehre		x	MIWF, IT.NRW	§ 3 HStatG, § 8(2) HG NW	fallweise		
Auslastungsberechnung	Studium/Lehre		x	MIWF	§ 8 (4) HG NW	jährlich	Vorjahr	Februar
Kapazitätsberechnung & Aktualisierung	Studium/Lehre		x	MIWF	§ 8 (4) HG NW, § 4(1) KapVO	2 x jährlich	01.03./15.08.	März/ August
Beantragung von Zulassungsbeschränkungen zum 1. Fachsemester	Studium/Lehre		x	MIWF	§ 8 (4) HG NW, § 4(1) KapVO	jährlich	15.11.	15.01.
Beantragung von Zulassungsbeschränkungen höhere Fachsemester	Studium/Lehre		x	MIWF	§ 8 (4) HG NW, § 4(1) KapVO	jährlich		März
Abfrage Studierendenzahlen zur Beitragsberechnung Hochschulsport	Studium/Lehre		x	ADH	Beitragsordnung ADH	2 x jährlich	WS bzw. SS	Januar/ Juni
Amtliche Statistik (Studierenden-/Gasthörer-/ Prüfungsstatistik)	Studium/Lehre		x	IT.NRW	§§ 3,6 HStatG, § 8(2) HG NW	2 x jährlich	15.11./15.05. (FH) bzw. 30.11./30.05. (Uni)	01.12./01.06. (FH)
Bewerber und Zulassung in NC-Studiengängen	Studium/Lehre		x	MIWF	§8 (1) HG NW	jährlich	15.11.	25.11.
Eckdatenerhebung Studienanfänger/Studierende	Studium/Lehre		x	MIWF	§8 (1) HG NW	jährlich	WS	30.09.
Hochschulzugang beruflich Qualifizierte	Studium/Lehre		x	MIWF	§8 (1) HG NW	jährlich	15.11.	30.11.

Schnellmeldung der Eckdaten zur Studierendenstatistik	Studium/Lehre		x	IT.NRW	§§ 3,6 HStatG, § 8(2) HG NW	jährlich	WS	30.10.
Erhebung der Auswahlgrenzen in den Hauptquoten	Studium/Lehre		x	MIWF	§8 (1) HG NW	jährlich		20.02.
Bericht an die Krankenkassen	Studium/Lehre		x	Krankenkassen	Studentenkranken- versicherungs- Meldeverordnung - SKV-MV	semesterweise	Mai/ November	
Habilitationsstatistik	Studium/Lehre		x	IT.NRW	§ 3 HStatG	jährlich	Kalenderjahr	März
Diverse Mittelverwendungs- nachweise & Sachberichte für externe Drittmittelgeber	Wirtschaft/ Finanzen	x	x	diverse öffentl. Drittmittelgeber (z.B. EU, BMBF, DFG, DAAD, usw.)	"Bescheide"	unterschied- lich		
Mittelverwendungsnachwei-se (für MIWF- & Fremdkapitel- Mittel)	Wirtschaft/ Finanzen	x	x	MIWF	"Erlasse"	unterschied- lich		
Quartalsbericht zur Haushalts- und Wirtschaftslage (mit Soll- Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan)	Wirtschaft/ Finanzen	x	x	Hochschulrat, MIWF	§ 21 (2), 3 HG NW	quartals-weise	31.03./30.06./30.09./31.12.	Januar/April/ Juli/Oktober
Analyseraster 2020 (Förderprogramme)	Wirtschaft/ Finanzen		x	MIWF	§8 (1) HG NW	jährlich	Rückblick auf 2 Förderjahre	02.01.
Monitoringbericht (HP II)	Wirtschaft/ Finanzen	x		MIWF	Schreiben des MIWF vom 26.01.2011	jährlich		
Fortschrittsbericht (Verwendung QVM)	Wirtschaft/ Finanzen	x		MIWF	Studiumsqualitäts- gesetz § 3, Abs. 3	2-jährig	31.12.	01.03.
Verwendungsbericht QV-Mittel	Wirtschaft/ Finanzen		x	MIWF	"Erlass"	jährlich	31.12.	01.02.

Jahresabschluss Haushalt / kameral	Wirtschaft/ Finanzen	x		MIWF	§ 11 (3) HWFVO	jährlich	31.12.	30.06.
Quartalsstatistik zur HFS (Erlöse & Aufwendungen nach Kostenarten)	Wirtschaft/ Finanzen		x	IT.NRW	§§ 3,6 HStatG, § 8(2) HG NW	quartals-weise	31.03./30.06./30.09./31.12.	Januar/April/ Juli/Okttober
Beitrag zum Haushaltsvoranschlag	Wirtschaft/ Finanzen	x		MIWF	§ 12 HWFVO	jährlich	Folgejahr	15.01.
Finanzstatistik über das Finanzvermögen (Bargeld und Einlagen bei Kreditinstituten)	Wirtschaft/ Finanzen		x	IT.NRW	§ 3 HStatG	jährlich	31.12.	Mai
Hochschulfinanzstatistik (HFS; nach Lehr- & Forschungsbereichen)	Wirtschaft/ Finanzen		x	IT.NRW	§§ 3,6 HStatG, § 8(2) HG NW	jährlich	31.12.	August
kaufmännischer Jahresabschluss mit Anlagen (testiert)	Wirtschaft/ Finanzen	x		Hochschulrat, MIWF	§ 11 (3) HWFVO, § 5 HG NW	jährlich	31.12.	30.06.
KLR-Bericht (Kosten- und Leistungsrechnung) nach Lehreinheiten	Wirtschaft/ Finanzen		x	MIWF	"Erlass" vom 23.01.2003 u.a.	jährlich	31.12.	31.03.
Wirtschaftsplan	Wirtschaft/ Finanzen	x		Hochschulrat, (MIWF über HR)	§ 2 HWFVO; § 21 Abs. 1 (3) HG	jährlich	Folgejahr	31.12.
ODA-Statistik, Erhebung der deutschen öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen im Bereich der NRW Hochschulen	Wirtschaft/ Finanzen		x	IT.NRW	§ 3 HStatG	jährlich	31.12.	31.03.
Erhebung Deutschlandstipendium (Stipendiaten & Mittelgeber)	Wirtschaft/ Finanzen		x	IT.NRW	§ 13 StipG	jährlich	31.12.	15.01.

Verwendungsnachweis Akquisepauschale Deutschlandstipendium	Wirtschaft/ Finanzen		x	MIWF	Zuwendungs- bescheid	jährlich	01.01.-31.12.	31.01.
Verwendungsnachweis Deutschlandstipendium	Wirtschaft/ Finanzen		x	MIWF	Zuwendungs- bescheid	2 x jährlich	01.10.-31.12./ 01.01.- 30.09.	31.01./31.10.
Statistik der Jahresabschlüsse (Angaben zum kaufm. Jahresabschluss in seinen Einzelposten)	Wirtschaft/ Finanzen		x	IT.NRW	Bundesstatistik- gesetz	jährlich	31.12.	
Statistik der jährlichen Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	Wirtschaft/ Finanzen		x	IT.NRW	§ 3 HStatG	jährlich	31.12.	31.01.
EU-Vergabestatistik	Wirtschaft/ Finanzen		x	IT.NRW, MWEIMH	"Erlass" MWEIMH (Wirtschaftsminis- terium)	jährlich	31.12.	07.06.